



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau Erweiterung Jüdisches Museum Franken

Grundstück: Königstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 312, 313

Antragsteller: Kulturstiftung Fürth im Sondervermögen der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die nordöstliche und südöstliche Abstandsfläche zugelassen. Die Zustimmung der Nachbarn (Flur-Nummern 217 und 314) wurde erteilt.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2014/0047/602/BA/S (Änderung Untergeschoss) vom 2. September 2014 entschieden.

Die STADT FÜRTH behält sich einen Auflagenvorbehalt hinsichtlich der Nebenbestimmungen des Stellplatznachweises vor.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m.

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Läden in eine Wohneinheit

Grundstück: Schreiberstraße 3, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1195/10

Antragsteller: Askaj Zirafete und Naser, Schreiberstraße 3, Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel

durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2015 dauert bis einschließlich **17. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigepflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veran-

>> Fortsetzung auf Seite 20 >>

<< Fortsetzung von Seite 19 <<

staltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmpplatz 2, Telefon 974-3600.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung des geschlossenen Möbelhauses „Höfner“; hier: temporäre Nutzung des Erdgeschosses als Flüchtlingsunterkunft für sechs Monate

Grundstück: Seeackerstraße 45, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 82/22, 82/23 und 336/2

Antragsteller: Krieger Grundstück GmbH, Am Rondell 1, 12529 Schönefeld

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben. Das Vorhaben wird antragsgemäß nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis zum **15. März 2015** befristet genehmigt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 350a (rechtsverbindlich seit 28. November 1986) wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der temporären Nutzung des Möbelhauses als Flüchtlingsunterkunft erteilt.

Begründung:

Die Befreiung von der Festsetzung als „Sondergebiet für Möbel- und Einrichtungshaus“ wurde erteilt, da es sich hierbei um einen humanitären Akt des Bauherrn handelt, der mit der Stadt Fürth und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandsatzung zu unserer Verbandsversammlung am **Montag, 9. Februar 2015, 19 Uhr, in die Gaststätte „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6, Nürnberg-Neunhof**, ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist die Beschlussfähigkeit bis zum obigen Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten

4. Jahresrechnung und Haushaltsplan - Feststellung der Jahresrechnung 2014
- Feststellung des Haushaltsplanes 2015
5. Neubau Betriebsgebäude Höfles
6. Projekt Bewässerungsoptimierung
7. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
8. Anhörung von Mitgliedern
9. Sonstiges

Norbert Beier, Vorstandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung eines denkmalgeschützten Eckgebäudes mit elf Wohneinheiten, Anbau von Balkonen und Hofgestaltung

Grundstück: Hirschenstraße 20, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 680

Antragsteller: Renova GmbH, Riedenbürg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Forderung des Art. 32 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Begründung:

Die vorhandene Treppe besteht aus einer Holzkonstruktion und befindet sich in einem Baudenkmal. Die beantragte Abweichung wurde vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK) geprüft. Es erfolgte die Zustimmung des ABK.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Für den Einbau einer neuen, nicht brennbaren Treppe wurden Baukosten in Höhe von 30000 Euro angenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von einer Ladeneinheit in einen Gastraum im Erdgeschoss links

Grundstück: Nürnberger Straße 76, Flur-Nummer 1032, Gemarkung Fürth

Antragsteller: Simsek Aydin, 90762 Fürth, Nürnberger Straße 76

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 10. Dezember 2014 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden Teilflächen der Grundstücke Flur-Nummern 150 und 942/2 Gemarkung Unterfarmbach (Stich der Flugplatzstraße, nahe Hafenstraße) gewidmet.

Der Lageplan und die Verfügung zum Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310,

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 22. Dezember 2014, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Wasserverbandes Knoblauchsland auf gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus der Brunnengalerie „Kapellenruh“

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Der Wasserverband Knoblauchsland beantragte unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 12. November 2012 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefordern von Grundwasser mit einer Jahresentnahme von 3,5 Millionen Kubikmeter aus der Brunnengalerie „Kapellenruh“ mit 12 Brunnen auf den Grundstücken Flur-Nummern 719/5, 722/22, 880/2, 716/6, 881/2 der Gemarkung Fürth. Bisher ist eine Entnahme von maximal 1,9 Millionen Kubikmeter pro Jahr erlaubt. Die Gewässerbenutzung dient der Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser für die

Beregnung der Gemüse- und Sonderkulturanbauflächen der Mitglieder des Wasserverbandes Knoblauchsland.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen und der beteiligten Fachstellen ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Das Protokoll der Vorprüfung kann bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Fürth, 15. Dezember 2014, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Berichtigung

Im Amtsblatt der StadtZEITUNG Nummer 20 vom 5. November 2014 wurde die Neufassung der Satzung der Vermessungsabteilung fälschlicherweise unter der Überschrift „Die Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth wurde neu gefasst“ veröffentlicht. Richtig muss es heißen: „Die Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth wurde neu gefasst“.

Der Satzungstext bleibt unverändert.

Fürth, 12. Januar 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 26. November 2001 ausgestellte Führerschein mit der Nummer **B61000E1J81** wird für ungültig erklärt.

Fürth, 13. Januar 2015, Stadt Fürth

Hans-Joachim Gleißner, Straßenverkehrsamt

Einladung zur Generalversammlung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Sack lädt die Mitglieder zur Generalversammlung am **Donnerstag, 5. Februar, 19 Uhr**, in den Gasthof Kirchberger in Sack ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bericht des Vorstehers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers und der Revisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Sonstiges

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Sack, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gerd Fein, Vorstandsvorsitzender

Vergabe einer Lieferleistung

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Fürth plant die Vergabe einer Lieferleistung. Es soll eine Ersatzbeschaffung für ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) (Fahrgestell, Aufbau und Beladung) durchgeführt werden.

Der volle Ausschreibungstext kann über die Homepage der Stadt Fürth, unter **Fürther Rathaus, Ausschreibungen**, heruntergeladen werden.

Die Lieferleistung sollte im vierten Quartal 2015 bzw. ersten Quartal 2016 abgeschlossen sein. Submissionstermin ist am **25. Februar 2015 um 12 Uhr**.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, www.fuerth.de. Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Aischweg, Endausbau-Kehre.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Aischweg, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 23. März bis 22. Mai 2015.

Angebotseröffnung: 3. Februar 2015, 11 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 21 <<

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

Art der Leistung: Bauschuttverwertung.

Ort der Ausführung: Verwertungsanlage des AN.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. April 2015 bis 31. März 2016.

Angebotsöffnung: 2. März 2015, 12 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

Art der Leistung: Lieferung eines Abfallsammelfahrzeugs.

Ort der Ausführung: Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 14 Kalenderwochen nach Auftragsvergabe.

Angebotsöffnung: 23. Februar 2015, 12 Uhr.



Offenes Verfahren

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A.

Art der Leistung: Übernahme und Verwertung von Bioabfällen der Stadt Fürth.

Ort der Ausführung: Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2018.

Angebotsöffnung: 9. März 2015, 12 Uhr.



Apotheken-Nachdienste

Mittwoch	21.1.2015	Nr. 22
Donnerstag	22.1.2015	Nr. 23
Freitag	23.1.2015	Nr. 24
Samstag	24.1.2015	Nr. 25
Sonntag	25.1.2015	Nr. 26
Montag	26.1.2015	Nr. 1
Dienstag	27.1.2015	Nr. 2
Mittwoch	28.1.2015	Nr. 3
Donnerstag	29.1.2015	Nr. 4
Freitag	30.1.2015	Nr. 5
Samstag	31.1.2015	Nr. 6
Sonntag	1.2.2015	Nr. 7
Montag	2.2.2015	Nr. 8
Dienstag	3.2.2015	Nr. 9
Mittwoch	4.2.2015	Nr. 10
Donnerstag	5.2.2015	Nr. 11

- 1 Apotheke im Bahnhof-Center**
Gebhardtstraße 2
90762 Fürth, 7496 74
- 2 Hirsch-Apotheke**
Rudolf-Breitscheid-Straße 1
90762 Fürth, 7749 26
- 3 West-Apotheke**
Komotauer Straße 45
90766 Fürth, 7318 54
- 4 Apotheke am Kieselbühl**
Hansastraße 5
90766 Fürth, 7310 53
- 5 Kreuz-Apotheke**
Schwabacher Straße 25
90762 Fürth, 7487 60
- 6 Bavaria-Apotheke**
Schwabacher Straße 155
90763 Fürth, 7124 91
- 7 Adler-Apotheke**
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
9768 5690
- 7 St.-Pauls-Apotheke**
Amalienstraße 57
90763 Fürth, 7714 83
- 8 Jakobinen-Apotheke**
Nürnberger Straße 67
90762 Fürth, 7068 67
- 8 Apotheke zur grünen Schlange**
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
7517 41
- 9 Berolina-Apotheke**
Königstraße 134,
90762 Fürth, 7726 18
- 10 Mohren-Apotheke**
Königstraße 82,
90762 Fürth, 7701 96
- 11 Apotheke am Prater**
Erlanger Straße 63
90765 Fürth, 7906 31
- 12 Fichten-Apotheke**
Schwabacher Straße 85
90763 Fürth, 7740 50

12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach, 7658 38

13 ABF-Apotheke
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18
90762 Fürth, 9771 50

14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1
90762 Fürth, 7806 65

15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54
90765 Fürth, 2107 0385

15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4
90768 Fürth, 6035 33

16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 3765 60

17 Schwanen-Apotheke
Erlanger Straße 11
90765 Fürth, 7907 350

18 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6
90762 Fürth, 5072 0130

19 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5
90766 Fürth, 7354 00

20 Süd-Apotheke
Flößaustraße, Ecke Hätznerstraße 2, 90763 Fürth, 7137 38

21 ABF-Apotheke Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße 41,
90762 Fürth, 7733 36

22 Altstadt-Apotheke
Geleitsgasse 6,
90762 Fürth, 7796 82

23 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12
90762 Fürth, 7716 25

24 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265
90763 Fürth, 9712 38

25 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth, 7907 00

25 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103
90768 Fürth-Oberfürberg,
7227 45

26 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36
90763 Fürth, 7668 320

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 79071 36

BESTATTUNGEN

Geyer

 **(0911) 77 10 38**

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

● Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen ●